

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.  
Telephon: Moritzplatz 147 19, 147 20.

Inserate: Die sechs-spaltige Nonpareilzeile oder deren Raum 1,50 Mark, Arbeitervermittlungen 75 Pfennig. Verbandsanzeigen 50 Pfennig pro Zeile.

## Der Volksentscheid.

Je mehr wir uns dem kritischen 20. Juni nähern, desto mehr verstärken die offenen und versteckten Monarchisten ihren Eifer, den abgedankten Herrschern und ihrer Sippe den Raub am Volksvermögen zu sichern. Die rührseligsten Geschichten von der Not der hohen Herren werden erzählt; sie sind gerade so erlogen wie alle die Fürstentlegenden, die man schon der Schuljugend eingebläut hat, um ihnen die Herrscher als wahre Ausbünde aller Tugenden erscheinen zu lassen. Was für erbärmliche Kerle sie in Wirklichkeit waren, haben sie nun, da sie ihrer Macht entkleidet sind, in geradezu erschreckendem Maße bewiesen. Liebe zum Vaterland, Liebe zum Volk, Begriffe, mit denen sie, als sie an der Macht waren, nur so um sich geworfen haben, sind ihnen völlig fremd. Habgucht, schändliche Habgucht ist ihr hervorstechendster Charakterzug. Was rührt sie das Unglück des Vaterlandes, das sie zum großen Teil verschuldet haben, was die Not des hungernden Volkes? Sie sind es gewohnt, in Saus und Braus zu leben. Das Volk soll es bezahlen!

In der schwersten Hungerzeit, die das deutsche Volk durchgemacht hat, konnte sich Wilhelm der Deserteur in Holland ein Schloß für 3 Millionen Goldmark kaufen. Nicht weniger als 20 Diener und Dienerinnen sorgen für seines Leibes Notdurft. Außer seinen sonstigen Einkünften bezieht er jeden Monat 50 000 Mk., die ihm die gutmütige Republik pünktlich auszahlt. Dazu kommen die hohen Pensionen, welche die verschiedenen Prinzen als ehemalige Offiziere beziehen. Aber all das genügt ihnen nicht, daneben verlangen sie von dem hungernden deutschen Volk Milliardenwerte an barem Geld, an Schlössern, Landgütern, Wäldern und sonstigen Liegenschaften.

Und die Hohenzollern sind nicht die einzigen, die wie hungrige Wasgeier ihre Fänge in den deutschen Volkskörper schlagen. Da ist der russische General, der im Weltkrieg gegen Deutschland im Felde stand und sich nun munter in dem Rudel der heutigetierigen Fürsten tummelt, da ist der englische Prinz, dem die guten deutschen Richter das Eigentumsrecht an wertvollen Teilen des thüringischen Landes zugesprochen haben. Da sind die gefälligen Damen, die den Lohn für die Liebe, die sie einem mecklenburgischen Herzog spendet haben, vom deutschen Volk fordern und ihn im Vertrauen zur deutschen Justiz bei den Gerichten einklagen. In neuerer Zeit kommt zu so manchem anderen Erbaulichen aus dem Kapitel der Raubgier der Fürsten und ihres Anhangs noch der Fall der Melitta von Montenegro. Diese Dame war früher eine Prinzessin Jutta von Mecklenburg. Da ihre jungfräuliche Ehre etwas ramponiert war, wurde sie in das Land der Hammeldiebe verheiratet. Infolge des Weltkrieges ging Schwiegermutter Nikita seines Thrones verlustig, so daß die Jutta-Melitta um das Vergnügen kam, Königin von Montenegro zu werden. Als Entschädigung für den Entgang dieses Vergnügens soll das deutsche Volk der Dame die Kleinigkeit von 14½ Millionen Mark zahlen. Die Melitta hat auch schon eine Klage angestrengt, die sie auf den Versailler Vertrag stützt. Diese Klage und ihre Begründung zeigen, daß diese Dame zweifelhafter Staatsangehörigkeit ein durchaus würdiges Glied der deutschen Fürstensippe ist.

Die unverschämte Hehe, die von der gut bezahlten Meute der habgierigen Fürsten betrieben wird, hat sogar den in dieser Frage so loyalen preussischen Finanzminister Höpfer-Wschel veranlaßt, in der Sitzung des preussischen Landtages am 2. Juni auszusprechen. Er sprach von den drei Herrschaften Flatow-Krojanke, Schwebt-Bierraden und Wusterhausen, die vielleicht den größten Bestandteil des Vermögens der Hohenzollern ausmachen. In allen Fällen gründet sich der Befähigung auf Kabinettsorders der preussischen Könige, die diesen Staatsbesitz als Krongut erklärten. Solche Raubdekrete der Fürsten betrachteten die Richter nicht nur früher als Rechtsgrundlage für ihre Entscheidungen, auch heute noch fällen die Richter der Republik ihre Urteile auf Grund solcher Kabinettsorders und auf Befehl ähnlicher Art. Kein Wunder, daß die Fürsten und ihre Kreaturen den Gerichten unbegrenztes Vertrauen entgegenbringen. Kein Wunder aber auch, daß das Volk alles Vertrauen zur Justiz verliert.

In der Auseinandersetzung zwischen dem Volk und den ehemaligen Fürsten sollen nicht vergilbte Pergamente, nicht Verfügungen entscheiden, die die Fürsten in eigener Sache erlassen haben, und die von Richtern unsanftig werden, die sich kaum Mühe geben, ihre monarchischen Sympathien zu verbergen, das Volk soll entscheiden. Am

20. Juni soll das Volk entscheiden, ob es sich deshalb seiner Fürsten entledigt hat, um sich noch weiterhin von ihnen ausbeuten zu lassen.

Die Reichsregierung macht kein Hehl daraus, daß sie den Volksentscheid ungern sieht, daß sie gern bereit wäre, den unverschämten Fürstenerfordernungen möglichst weit entgegenzukommen. Sie hat noch neuerdings dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der sich im wesentlichen mit dem Antrage der Regierungsparteien zu diesem Gegenstande deckt, an dem sich der Rechtsausschuß des Reichstages vier Monate vergeblich herumgequält hat. Ob die kurze Zeit, die uns noch vom Volksentscheid trennt, austreichen wird, das Gesetz zu verabschieden, erscheint sehr fraglich. Für alle Fälle hat sich aber die Regierung auf den Standpunkt gestellt, daß das dem Volksentscheid unterstellte Gesetz verfassungsändernd sei. Das heißt, mindestens die Hälfte der Wähler, rund 20 Millionen, müßte am 20. Juni mit Ja stimmen, um ihm zur Annahme zu verhelfen. Diese Auffassung wird nicht allgemein anerkannt. Ebenso werden sehr beachtenswerte Stimmen laut, welche der vielfach geäußerten Meinung widersprechen, daß auch für den Fall, daß der dem Volksentscheid unterbreitete Gesetzentwurf nicht verfassungsändernd ist, doch zu seiner Annahme die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Berechtigten an der Abstimmung notwendig sei. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Annahme aus einer falschen Auslegung des Artikels 75 der Reichsverfassung resultiere. Dieser Artikel verlange die Beteiligung der Hälfte der Berechtigten, wenn durch den Volksentscheid ein Beschluß des Reichstages geändert werden soll. Da ein solcher Reichstagsbeschluß nicht vorliege, entscheide beim Volksentscheid die einfache Mehrheit, unbekümmert um die Zahl der Abstimmenden.

Dieser Streit um die Auslegung der Reichsverfassung ist heute noch nicht aktuell. Es muß dafür gesorgt werden, daß er nicht aktuell wird. Das Ergebnis des Volksentscheides muß so überwältigend ausfallen, daß Zweifel an dem Volkswillen gar nicht aufkommen können. Die wenigen Tage, die noch zur Verfügung stehen, müssen zur eindringlichsten Werbearbeit ausgenutzt werden. Am 20. Juni muß alles an die Wahlurne herangebracht werden, und jeder muß die Frage, ob der zur Entscheidung gestellte Entwurf Gesetz werden soll, mit Ja beantworten. Dann wird der 20. Juni zu einem Ehrentag für das deutsche Volk werden, zu einem Ruhmestag für die deutsche Republik.

## Arbeitsvertrag und Tarifvertrag.

Von L. Rödel (Gera).

Die Beschäftigung mit Fragen des Arbeitsrechts ist nur für den langweilig und trocken, der mit seinem Studium an der unrechten Stelle einsetzt. Wer sich im Arbeitsrecht zu rechtfinden, die auf diesem Gebiet täglich in Versammlungen oder in der Werkstatt an den Arbeiter herantretenden Fragen prüfen und beurteilen will, der muß in erster Linie Wesen und Rechtsnatur des Arbeitsvertrages und des Tarifvertrages und deren gegenseitige Beziehungen kennen. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, der kann sich bestenfalls mit vieler Mühe etwas anlernen, in den Stoff einzudringen vermag er aber nicht.

Die weitverbreitete Meinung, daß an Stelle eines zum Ablauf gelangten Tarifvertrages Einzelarbeitsverträge treten oder gesetzt werden könnten, so daß der Tarifvertrag nur durch Einzelverträge ersetzt werde, ist vollkommen irrig. Niemals kann ein Tarifvertrag durch Einzelverträge ersetzt werden, und niemals kann an Stelle der Einzelverträge ein Tarifvertrag treten. Der Einzelarbeitsvertrag besteht immer neben dem Tarifvertrag, wird durch letzteren niemals überschüssig, der Tarifvertrag kann ferner niemals überflüssig, nur beim Betriebsvertrag Tarifvertrag. Jeder von beiden dient einem besonderen Zweck, der vom anderen gar nicht erfüllt werden kann.

Der Tarifvertrag ist immer Gesamtvereinbarung (kollektives Arbeitsrecht), der Arbeitsvertrag immer Einzelvereinbarung (individuelles Arbeitsrecht). Der Arbeitsvertrag ist stets Vereinbarung zwischen einem Unternehmer und einem Arbeiter. Es erübrigt sich deswegen, vom Einzelarbeitsvertrag zu reden, weil es einen Arbeitsvertrag für eine Vielzahl von Personen nicht geben kann. Wo dies scheinbar der Fall ist, hat man es mit vielen Einzelverträgen zu tun. Der Tarifvertrag hingegen ist stets zwischen Vereinigungen von Unternehmern und Arbeitern abzuschließen, nur beim Betriebsvertrag steht auf Unternehmenseite eine Einzelperson, auf Arbeiterseite ist es immer eine Personenvielfheit.

Jeder Arbeiter und jeder Angestellte, der ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist, hat auch einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Auch wenn er sich dessen nicht bewußt ist. Der Abschluß vollzieht sich zumeist ohne alle Formalitäten auf höchst einfache Art: „Du kannst am Montag, dem 19., als Polierer bei mir in Arbeit treten,“ sagt der Unternehmer. „Ich komme,“ erwidert der Arbeiter und gibt seine Papiere ab. Damit ist der Abschluß des Arbeitsvertrages zumeist vollzogen.

Nun muß freilich im Arbeitsvertrag auch Leistung und Gegenleistung bestimmt sein, denn Pflichten und Rechte des Arbeiters sowie des Unternehmers können nur aus dem Arbeitsvertrag hergeleitet werden. Zu welchen Dienstleistungen der Arbeiter verpflichtet ist, wie lange er täglich oder wöchentlich zu arbeiten hat, unter welchen Voraussetzungen er Überstunden leisten oder Akkordarbeit verrichten muß, das muß ebenso im Arbeitsvertrag bestimmt sein wie die Höhe seines Lohnes, der Überstundenzuschläge und die Dauer der Ferien. Falls kein Tarifvertrag besteht, so bedarf es einer Vereinbarung hierüber. In diesem Falle wird der Arbeitsvertrag also nicht nur mit den Worten „Du kannst anfangen“ und „ich komme“ abgeschlossen sein, sondern es ist auch der Inhalt des Arbeitsvertrages zu vereinbaren. Diese Vereinbarung kann sowohl ausdrücklich, indem beide verhandeln und sich einigen, als auch stillschweigend erfolgen. Das letztere trifft zu, wenn z. B. der Unternehmer seine Bedingungen bekanntgibt und der Arbeiter sie ohne Widerspruch hinnimmt, damit zufrieden ist. Besteht dagegen ein Tarifvertrag, so bedarf es bezüglich der Dinge, die durch den Tarifvertrag geregelt sind, keiner Vereinbarung, denn die Bestimmungen des Tarifvertrages gehen, wie wir weiter unten noch sehen werden, automatisch und zwingend in die Arbeitsverträge über.

Wenn im Holzgewerbe in Thüringen z. B. 5000 Arbeiter beschäftigt sind, so bestehen auch 5000 einzelne Arbeitsverträge. Diese können, falls Thüringen tariflos ist, sehr verschiedenartigen Inhalts sein. Sobald ein Tarifvertrag zustande kommt, werden sie aber gleichartig, weil die Bestimmungen des Tarifvertrages in alle Arbeitsverträge übergehen, ohne daß die Unternehmer und die Arbeiter erst noch darüber zu reden haben. Der Tarifvertrag formt also die Arbeitsverträge. Er ist der Aufsuchensform des Bäckers vergleichbar. Der Bäcker benutzt die Form, um seinen Aufsuchen Gestalt zu geben. Und die Tarifparteien schließen den Tarifvertrag, um die Arbeitsverträge zu formen. Sowie die Aufsuchensform zum Kuchen wird, so wenig wird aus dem Tarifvertrag jemals ein Arbeitsvertrag. Sowie man die Kuchenform an Stelle des Kuchens essen kann, so wenig kann der Arbeiter Rechte aus dem Tarifvertrag geltend machen, wenn er keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

Der Tarifvertrag ist unabhängig, d. h. etwaige Vereinbarungen in den Arbeitsverträgen, die dem Tarifvertrag widersprechen, sind unwirksam (§ 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918). Sie sind aber zulässig und wirksam, wenn sie für den Arbeiter günstiger sind als die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. Also, wie der Bäcker den Aufsuchen, wenn dieser die Form passiert hat, noch mit Butter bestreichen und mit Zucker bestreuen kann, so kann auch der Arbeitsvertrag, nachdem er die Form Tarifvertrag passiert, noch „gezuckert“ werden. Sieht der Tarifvertrag 85 Pf. Stundenlohn vor, der Unternehmer vereinbart aber mit einem Arbeiter 90 Pf., so ist das rechtswirksam. Vereinbart er aber mit einem Arbeiter 80 Pf., so ist das unwirksam, nicht rechtsgültig. Selbst wenn der betreffende Arbeiter am Montag seine Unterschrift auf 80 Pf. gegeben haben sollte, so kann er am Freitag Klage auf 85 Pf. erheben, und er wird die 85 Pf. zugesprochen bekommen. Die Unabhängigkeit besitzen nur Tarifverträge, die von einer Gewerkschaft abgeschlossen und schriftlich vollzogen sind (sogenannte geschäftliche Tarifverträge). Andere Tarifverträge, z. B. solche, die im Auftrage der Betriebsbelegschaft von einer hierzu bestimmten Kommission abgeschlossen worden sind, sind natürlich auch für beide Teile verpflichtend, ihre Bestimmungen gehen ebenfalls in die Arbeitsverträge über, es kann aus ihnen geltend werden. Aber sie sind abhängig, d. h. entgegenstehende Einzelvereinbarungen sind auch dann wirksam, wenn sie für den Arbeiter ungünstiger als der Tarifvertrag sind. Das gleiche gilt auch von Betriebsvereinbarungen, d. h. vom Betriebsrat oder Arbeiterrat kraft seines Amtes abgeschlossenen Vereinbarungen. Demgegenüber gehen die Bestimmungen des geschäftlichen Tarifvertrages zwingend in die Arbeitsverträge über.

Der Tarifvertrag geht der Arbeitsordnung und jeder Betriebsvereinbarung vor. Durch Betriebsvereinbarung kann ebenso wie durch Einzelvereinbarung nur das geregelt werden, was der Tarifvertrag offengelassen hat. Besteht eine Betriebsvereinbarung und kommt später ein Tarifvertrag zustande, so treten automatisch alle Bestimmungen der Betriebsvereinbarung außer Kraft, die dem Tarifvertrag widersprechen oder für den Arbeiter ungünstiger sind. Desgleichen die Be-



Stimmungen der Arbeitsordnung, soweit der Tarifvertrag eine andere Regelung vorsieht.

Der Inhalt des Tarifvertrages ist zum Teil normativ, zum Teil obligatorisch. Nur die Normativbestimmungen gehen in die Arbeitsverträge über. Diese sind im Tarifvertrag nicht als solche gekennzeichnet oder an besondere Stelle gesetzt, sondern sie finden sich verstreut im Tarifvertrag, man erkennt sie nur daran, daß sie geeignet sind, in die Arbeitsverträge überzugehen.

Den einzelnen Arbeiter berührt der Tarifvertrag nur hinsichtlich seiner Normativbestimmungen und auch nur insofern, als diese in seinen Arbeitsvertrag übergegangen sind. Den Tarifvertrag selbst kann er weder halten noch brechen. Die im Tarifvertrag festgesetzte Arbeitszeit geht in den Arbeitsvertrag über. Leistet der Arbeiter diese vorgeschriebenen Arbeitsstunden nicht, so bricht er nicht den Tarifvertrag, sondern er bricht seinen Arbeitsvertrag.

Er kann, falls er dies „beharrlich“ tut, gemäß § 123, Ziffer 3 der Gewerbeordnung fristlos entlassen werden, weil er sich „beharrlich weigert, die nach dem Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen“. Wegen Tarifbruch könnte er weder belangt und bestraft noch entlassen werden, er kann Tarifbruch überhaupt nicht begehen, er kann nur den Vertrag halten oder brechen, den er selbst abgeschlossen, den er zu halten verpflichtet ist, das ist sein Arbeitsvertrag. Sowie er über den Tarifvertrag verfügen, ihn brechen oder Rechte aus ihm geltend machen kann, die er aus seinem Arbeitsvertrag nicht begründen kann, so wenig können die Tarifparteien oder eine derselben über den Arbeitsvertrag verfügen. Dieser ist wieder ausschließlich Sache des Arbeiters selbst. Niemand kann ihm seine Rechte aus demselben wegnehmen oder wahrnehmen, es sei denn, der Arbeiter habe ihm Vollmacht dazu erteilt.

### Ein Unrecht gegen die Frauen der arbeitenden Klasse.

Schnelzug nach dem Kinde und Mutterliebe, die sich auch schon auf das ungeborene Kind erstreckt, sind natürliche, fast möchte man sagen instinktive Äußerungen des weiblichen Seelenlebens. Es bedeutet einen harten Kampf mit diesen natürlichen Gefühlen, und es müssen schon sehr schwere, zwingende Verpflichtungen in Betracht kommen, ehe sich eine werdende Mutter entschließt, sich des keimenden Lebens in ihrem Schoß zu entledigen. Die Gesetze haben den künstlich herbeigeführten Abort mit den schwersten Strafen bedroht.

Bei diesem gesetzlichen Schutz des keimenden Lebens ist man von sehr verschiedenartigen Erwägungen ausgegangen. Hierzu gehört in erster Linie die religiöse Betrachtungsweise, die auch die werdende Leibesfrucht als das Geschöpf eines allmächtigen Gottes ansieht und die Behinderung des Reisens der Frucht als eine schwere Übleistung gegen göttliches Gebot, die auf das härteste geahndet werden muß. Diese religiöse Betrachtungsweise hätte nicht ausgereicht, die drakonischen Strafbestimmungen aufrechtzuerhalten, wenn nicht sehr weltliche Momente die Stellung der Staatsgewalt stark beeinflusst hätten. Staatlich ausgedrückt, kann man die Auffassung der Staatsgewalt so ausdrücken: Der König braucht Soldaten, und die Industrie braucht billige Arbeitskräfte; wo soll der Staat hinkommen, wenn sich der Plebs herausnimmt, die Erzeugung dieser Bedürfnisse künstlich zu beschränken?

Die wichtigsten Bestimmungen zum Schutze des keimenden Lebens befinden sich in den §§ 218 bis 220 des Reichsstrafgesetzbuches. Schwangere, die ihre Frucht vorzeitig abtreiben oder im Mutterleibe töten, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Die gleichen Strafen treffen den, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zur Abtreibung oder Lösung bei ihr anwendet. Bei der Schwangeren die Mittel zur Abtreibung gegen Entgelt verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Erfolgt die Abtreibung oder Lösung der Frucht ohne Wissen der Schwangeren, dann droht dem Täter Zuchthaus nicht unter zwei Jahren. Führt die Handlung zum Tode der Schwangeren, dann steht darauf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

Diese Strafverordnungen richten sich auch gegen Ärzte. Die ärztliche Kunst verfügt über Mittel und Methoden, welche die künstliche Fruchtentziehung bis zu einem gewissen Grade verhältnismäßig ungefährlich machen, der Arzt aber, welcher sich ihrer bedient, verfällt den angeordneten Strafen, sofern nicht Gefahr für das Leben der Mutter vorliegt, die ihn zur Eingriffe berechtigt. Bei dieser Sachlage ist die Herbeiführung des künstlichen Aborts ein Verbrechen, das von allerlei Kriminellen männlichen und weiblichen Geschlechts ausgeübt wird. Bei dem Risiko der schweren Strafe, die ihnen bei der Entdeckung ihres Verbrochens droht, lassen sie sich ihre Tätigkeit entsprechend bezahlen. Da aber diese Personen meist die ärztlichen Kenntnisse und Fertigkeiten abgeben, sind die Manipulationen, die sie ausüben, stets lebensgefährlich, und Abtreibungen mit tödlichem Ausgang sind recht zahlreich.

Auf Grund der §§ 218 bis 220 des Strafgesetzbuches sind im Jahre 1911 1028, 1912 1318, 1913 1518, 1914 1755 Personen bestraft worden; neuere Zahlen sind uns nicht bekannt. Jeder Kenner der Verhältnisse weiß aber, daß nur ein verschwindend kleiner Teil der Verurteilten gegen diese Gesetzesbestimmungen zur Kenntnis der Gerichte gelangt. Wenn man die sozialen Verhältnisse der Verurteilten untersucht, dann wird man finden, daß es ganz überwiegend Angehörige der ärmeren Bevölkerung sind. Damit ist aber nicht gesagt, daß in den Kreisen von „Bildung und Besitz“ höhere Moralbegriffe vorherrschen, sondern lediglich, daß sie es besser verstehen, sich den strafrechtlichen Folgen ihres Tuns zu entziehen.

Das größte Kontingent zu den im Sinne der genannten Paragraphen straffälligen Personen stellen unverschleierte Frauen. Der Mangel, der immer noch auf der unehelichen Mutter und dem unehelichen Kinde liegt, ist der Ausdruck einer verächtlichen Heuchelei. Mit Schande bedeckt werden die „gefallenen Mädchen“, nämlich diejenigen, die die Folgen des Verkehrs nicht zu verbergen vermochten. Dabei ist die Auserkennung der Enttötung oft bei den lieben Mitgeschwestern am stärksten, die selbst nicht sauber unter dem Brusttuch sind. Man kann von den Opfern der Befreiung durch den Dienstherren oder dessen Söhne oder ähnlichen Fällen, bei denen ein mehr oder weniger starker Zwang zur Duldung des Verkehrs vorliegt, trotzdem sie recht zahlreich sind, ganz absehen. In der Regel befindet sich die unverheiratete Frau, wenn sie keimendes Leben in sich spürt, in einer verzweifelten Stimmung. Die Sorge, wo sie ihrer schweren Stunde entgegengehen soll, wo das Kind bleiben, wie sie es mit ihrem kümmerlichen Lohn, sofern sie nicht überhaupt erwerbslos ist, erhalten soll, hat schon manche hoffnungsvolle Menschenblüte in Verzweiflung und in den Tod getrieben. Für manche ist es wie eine Erlösung, wenn sie einer „weisen Frau“ zugeführt wird, die ihr verspricht, sie gegen gutes Geld von den Folgen ihres „Fehltrittes“ zu befreien. Gern unterzieht sie sich der gefährlichen Operation, die schon manche mit dem Leben bezahlt hat.

Die Tochter aus „gutem Hause“ hat es in der Hinsicht leichter. Wenn der gefällige Hausarzt nicht eingreift, dann bewirkt ein ruhiger „Landaufenthalt“ Wunder. In „diskreter“ Weise wird die Dame von der Last befreit. Nach einigen Wochen kehrt sie neugebärtet aus der Zurückgezogenheit zurück und rümpft die Nase über die „Unsitlichkeit“ der Mädchen aus der arbeitenden Klasse.

Es sind aber nicht nur unverheiratete Frauen, die den ominösen Paragraphen zum Opfer fallen. Im Haushalt geht es knapp her. Selbst wenn die Not nicht durch Arbeitslosigkeit gesteigert wird, hält es schwer, die drei, vier Kinder durchzubringen. Die Aussicht auf das Folgende ist eine Quelle schwerster Sorge für die Eltern. Aus Liebe zu den vorhandenen Kindern entschließt man sich zu dem schwereren Schritt. Ist alles gut gegangen, dann ist man diese Sorge los, aber — im Hintergrund lauert der Strafrichter. Was geschehen ist, war ein Verbrechen, das mit Zuchthaus geahndet wird!

Aber nur bei den Armen. Der Wohlhabende kennt diese Sorge nicht. Zwar wäre er materiell wohl in der Lage, eine größere Zahl Kinder zu erziehen, aber das Erbteil des einzelnen wird kleiner, wenn zuviel Erbberechtigte vorhanden sind. Deshalb haben reiche Leute wenig Kinder. Schwangerschaft, Geburt und nachher Betreuung der Kinder sind auch für die „gnädige Frau“ eine schwere Last. Das verhindert oft die Teilnahme an Vergnügungen. Die schönen, schlanken Körperformen leiden auch durch das Gebären oder gar noch das Stillen der Kinder. Dem wird vorgebeugt durch empfängnisverhütende Mittel. Ist es trotzdem geschehen, dann wird es dem Zahlungsfähigen nicht gar schwerfallen, zu dem erforderlichen Zweck einen Arzt zu finden, der die Schwangerschaft unterbricht, um nicht das Leben der Mutter zu gefährden.

Die Gesetze zum Schutze des keimenden Lebens sind Ausnahmegerichte gegen die Armen, wenn sie sich formell auch gegen den Wohlhabenden richten. Diese Gesetze sind ungerecht und grausam. Der Kampf, der gegen diese Gesetzgebung geführt wird, entspringt in hohem Maße sittlichen und humanen Erwägungen. Es ist grausam, eine Mutter zu zwingen, nach mehr Kinder in die Welt zu setzen, wenn schon die vorhandenen in Not und Elend dahinsiechen. Es ist ungerecht, harte Strafgesetze in Kraft zu erhalten, die nur gegen Arme angewendet werden, weil die Besitzer eines großen Geldsackes sich mit leichter Mühe ihrer Wirkung entziehen können. Diese Gesetze sind unmoralisch, denn sie sind, trotz der zahlreichen Zuchthausopfer, die sie fordern, im Grunde unwirksam. Kenner der Verhältnisse schätzen die Zahl der Schwangerschaftsunterbrechungen in Deutschland höher als die Zahl der lebend geborenen Kinder!

Die ganze Frage ist kürzlich im Reichstage wieder Gegenstand einer gründlichen Aussprache gewesen. Bei dieser Gelegenheit verlangten die Sozialdemokraten Straffreiheit für die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft, wenn die im Gesetz genannten Handlungen von einem Arzt innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft ausgeführt werden. Dieser Antrag ist leider abgelehnt worden, aber immerhin wurde ein Fortschritt erzielt. Das Ergebnis der Reichstagsbeschlüsse ist jetzt als „Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuches vom 18. Mai 1926“ im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Bei der großen Bedeutung der Sache geben wir den Wortlaut dieses Gesetzes:

An Stelle der §§ 218, 219 und 220 des Strafgesetzbuches tritt folgender neuer § 218:

#### § 218.

Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Lösung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die im Absatz 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. Sind mildere Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Vergleicht man dieses neue Gesetz mit dem oben wieder gegebenen Inhalt der seitherigen Strafbestimmungen, dann muß anerkannt werden, daß eine sehr wesentliche Milderung eingetreten ist. Befriedigend kann man aber auch den nun geschaffenen gesetzlichen Zustand nicht nennen. Der Kampf zur Beseitigung des Unrechts gegenüber den Frauen der arbeitenden Klasse muß fortgesetzt werden bis zum vollen Erfolg.

### Volkswirtschaftliches und Soziales.

#### Freiherr v. Berlepsch gestorben.

Am 8. Juni ist Hans Hermann Freiherr v. Berlepsch im Alter von 88 Jahren auf seinem Schlosse Seebach bei Langensalza gestorben. Ein Junfer von altem Adel, aber ein Mann, der mit dem Adel der Geburt auch den der Gesinnung verband. Ein Großer in dem Reiche der Sozialpolitik, ja mehr als das, der Mann, der sich als erster in verantwortlicher Stellung für eine ernsthafte Sozialpolitik einsetzte. Dafür wurde er auch von den Scharfmachern mit grimmigem Haß verfolgt. In seinem Briefe vom 7. Juli 1896 an den Augsburger Großindustriellen Reichsgraf von Saffler gab der damalige Generalsekretär des Zentralverbandes der Scharfmacher, Agel Bued, seiner Befriedigung Ausdruck, „daß wir endlich doch Herrn v. Berlepsch klein bekommen haben.“ Das war ein Jertum. Zwar liehen ihm die Gnadenföhne Wilhelm II. nicht mehr, aber Berlepsch war nicht kleinzukriegen. Im Reiche der Sozialpolitik ist er um so mehr gewachsen, als er mit dem Ministeramt auch der höfischen Rücksichten ledig war.

Im Januar 1890 wurde Berlepsch, der vorher die übliche Beamtenlaufbahn durchschritten hatte und zuletzt Oberpräsident der Rheinprovinz war, an die Spitze des preussischen Handelsministeriums berufen. Wilhelm II. glaubte damals, durch sozialpolitische Versprechungen die Arbeiter für sich gewinnen zu können. Es erschienen die berühmten Februerverlässe, von denen sich Wilhelm, wie er später zugab, Erfolg bei den damals bevorstehenden Reichstagswahlen versprach. Der Handelsminister, der ernsthaft Sozialpolitik treiben wollte, erregte bald das Mißfallen und die Wut der Scharfmacher, deren parlamentarischer Hauptvorsitzender damals der Freiherr v. Stumm war. Berlepsch wurde im Jahre 1896 gestürzt. Nun widmete er sich ausschließlich der Sozialpolitik. Im Jahre 1897 gründete er die „Soziale Praxis“. Er war auch der Schöpfer der Gesellschaft für soziale Reform und der Internationalen Vereinigung für geschlichen Arbeiterschutz.

Der bürgerlichen Sozialreform, die in Berlepsch einen ihrer hervorragendsten Vertreter fand, stand die Arbeiterschaft lange mit Mißtrauen gegenüber, das nur langsam überwunden wurde. Jetzt arbeiten auch die Gewerkschaften in diesen Organisationen zur Förderung der Sozialpolitik mit. Wenn selbstverständlich in manchen Einzelfragen Meinungsverschiedenheiten bestehen, so hat man doch das grundsätzliche Mißtrauen überwunden und anerkannt, daß gerade in der Gruppe bürgerlicher Sozialpolitiker, die in Berlepsch ihren vornehmsten Vertreter hatte, der ehrliche Wille vorhanden war, den sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse zu fördern.

Den Holzarbeitern oder richtiger gesagt der deutschen Holzindustrie ist Berlepsch besonders nahe getreten. Zum ersten Male im Jahre 1908, als die im Jahre zuvor in Angriff genommene zentrale Vertragspolitik vor eine erste Probe gestellt war. Von beiden Seiten wurde ihm volles Vertrauen entgegengebracht. Berlepsch hat aber auch das ihm übertragene Schiedsrichteramt nicht als Gelegenheitsarbeit betrachtet. Er hatte zuvor das Schrifttum der beiden Parteien gründlich studiert und war über das Vertragswesen und seine Vorgeschichte genau unterrichtet. Diese Kenntnis, die die Parteivertreter oft in Erkauten legte, und der hohe Ernst, mit dem er seines Amtes waltete, gaben seinen Worten um so größeres Gewicht. Berlepsch hat seit diesen Verhandlungen im Frühjahr 1908 die Presse der Unternehmer und der Arbeiter der Holzindustrie fortgesetzt verfolgt. Und als im Frühjahr 1913 wieder eine recht kritische Situation eintrat, bot er sich selbst den Parteien als Schiedsrichter an. Ein Anerbieten, das von beiden Seiten mit Dank angenommen wurde. Seine strenge Unparteilichkeit, seine Beherrschung der in Betracht kommenden Fragen und die Hingabe, mit der er sich der übernommenen Aufgabe widmete, sicherten ihm den Erfolg. Seine Schiedsprüche wurden von beiden Parteien als gerecht anerkannt.

Wenn wir als Holzarbeiter auch besondere Veranlassung haben, des Wirkens des Freiherrn v. Berlepsch dankbar zu gedenken, so bilden seine Beziehungen zur Holzindustrie doch nur einen kleinen Ausschnitt aus diesem reichen Leben. Durch sein sozialpolitisches Wirken hat sich der nunmehr hochbetagte aus dem Leben geschiedene Freiherr v. Berlepsch ein dauerndes Denkmal gesetzt.

#### Die Zwischenlösung in der Erwerbslosenfürsorge.

Die jetzt geltenden Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge, die durch eine Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 18. Mai bis zum 3. Juli verlängert wurden, sind, wie die öffentliche Erwerbslosenfürsorge überhaupt, Gegenstand heftigster Angriffe durch die Unternehmer. Die völlige Beseitigung der Erwerbslosenunterstützung, die sie anstreben, ist für sie zurzeit kaum zu erreichen, dagegen haben die Pläne, die eine wesentliche Herabsetzung der Unterstützungssätze bezwecken, um so größere Aussicht auf Erfüllung, als sie sich mit den Wünschen der Regierung begangen, die aus Ersparnisgründen die Ausgaben für die Unterstützung der Erwerbslosen herabsetzen möchte.

Bis jetzt sind die vom Reichsarbeitsminister festgesetzten Höchstätze in der Weise gegliedert, daß drei Wirtschaftsgemeinde gebildet sind (Osten, Mitte und Westen). In jedem dieser Wirtschaftsgemeinde gibt es vier Ortsklassen mit verschiedenen Sätzen. In jedem Ort wird unterschieden zwischen Erwerbslosen über und unter 21 Jahren. Zu den Grundbeträgen kommen Zuschläge für die Familienangehörigen. Diese Gliederung führt, darüber gibt es kaum eine Meinungsverschiedenheit, zu starken Ungerechtigkeiten. Die Einteilung des Reiches in drei Wirtschaftsgemeinde hat, wenn sie überhaupt jemals eine Berechtigung hatte, diese längst verloren. Auch die Abstufung der Unterstützung nach Ortsklassen wird den gegebenen Verhältnissen nicht



gerecht. Es herrscht ziemlich weitgehend Übereinstimmung darin, daß eine Abstufung nach Lohnklassen, die sowohl für die Beiträge wie für die Unterstützung gelten, das Richtige wäre. Aber damit hört auch die Übereinstimmung auf.

Die Unternehmer und, deren Wünschen entgegenkommend, die Regierung wollen mit der Lohnklasseneinteilung eine starke Herabsetzung der Unterstützung verbinden. Sie weisen zur Begründung darauf hin, daß die Unterstützung in manchen Fällen höher sei als der vorher bezogene Lohn. Solche Fälle mögen vereinzelt vorkommen, sie sind aber nur ein Beweis dafür, wie tief das Lohnniveau in manchen Gebieten herabgedrückt ist. Bei der Bemessung der Unterstützung kann aber auf solche Fälle keine Rücksicht genommen werden, ohne der großen Mehrzahl der Arbeiter schweres Unrecht anzufügen.

Die Schaffung von Lohnklassen in der Erwerbslosenfürsorge ist für die gesetzliche Regelung des Problems geplant. Da diese aber noch einige Zeit auf sich warten lassen wird, sollte durch Vorwegnahme dieses Teiles des Gesetzes eine Zwischenlösung gesucht werden. Die Durchführung des Planes, bei dem es der Regierung vornehmlich auf die Herabminderung der Unterstützungslage ankam, scheiterte aber an dem Widerspruch der Gewerkschaften. Aus diesem Grunde wurden die Höchstätze der Unterstützung, die ursprünglich bis zum 22. Mai befristet waren, bis zum 3. Juli verlängert. Ob bis dahin der Reichstag seit gefunden haben wird, das Arbeitslosenversicherungsgesetz zu verabschieden, ist sehr fraglich, wahrscheinlich wird er erst im Herbst an diese Aufgabe herantreten. Bis dahin dürfte die Regierung den jetzt geltenden Zustand weiter verlängern.

Die augenblicklich geltende Regelung der Erwerbslosenfürsorge ist sehr unbefriedigend. Eine schnelle Änderung durch Einführung von Lohnklassen wäre sehr erwünscht. Aber damit darf nicht eine Herabminderung der Sätze verbunden sein, diese müssen im Gegenteil wesentlich erhöht werden. Außerdem müssen aber mancherlei Mängel, die der Erwerbslosenfürsorge anhaften, insbesondere die Prüfung der Bedürftigkeit, beseitigt werden. Der Einwand, daß die Erwerbslosenfürsorge zu hohe Kosten verursacht, kann nicht anerkannt werden. In dieser Zeit der schweren Wirtschaftskrise ist die Erhaltung der Arbeitskraft der Erwerbslosen die wichtigste Aufgabe des Staates, hinter ihr muß alles andere zurücktreten. Die Regierung darf in dieser Frage nicht den engherzigen Wünschen des Unternehmertums folgen; wir erwarten, daß die Forderungen der Gewerkschaften die gebührende Beachtung finden.

**Konkurrenz und Geschäftsaufsichten.**

Bei der Beurteilung der Wirtschaftslage spielten in den letzten Monaten die Zahlen der Konkurse und Geschäftsaufsichten eine große Rolle. Aus der jeweiligen Höhe dieser Zahlen wurden Schlüsse gezogen auf den augenblicklichen Stand der Konjunktur und ihrer künftigen Entwicklung. In der Vorkriegszeit war die Zahl der Konkurse zweifellos ein gewisser Gradmesser für den Stand der Konjunktur. Die Geschäftsgründungen hatten damals im allgemeinen eine solidere finanzielle Grundlage als in den letzten Jahren. Spekulationsgründungen im heutigen Sinne waren eine Seltenheit. Während des Weltkrieges und der Inflation sind tausende und aber tausende Betriebe und Geschäfte eröffnet worden von Leuten, die dazu weder das erforderliche Geld noch die beruflichen und kaufmännischen Fähigkeiten hatten. Die Gründung erfolgte auf gut Glück, manchem ist es auch gelungen, andere kamen bald unter die Geschäftsaufsicht oder gar in Konkurs. Daß der Zusammenbruch solcher Betriebe ein vollwirtschaftlicher Verlust sei, kann man nicht behaupten. Wir sind im Gegenteil der Meinung, daß die Zahl der Unternehmer noch viel zu groß ist. Als die Konkurszahlen zu steigen anfangen, war viel die Rede von der einschneidenden „Reinigung der Wirtschaft“. Dannon war bisher freilich wenig zu merken, und in Zukunft wird das noch weniger der Fall sein. Die Zahl der Konkurse und Geschäftsaufsichten ist seit Monaten im Rückgang begriffen, und wenn diese Entwicklung anhält, werden wir in ein bis zwei Monaten wieder weniger Konkurse haben als in der Vorkriegszeit (1913 im Monatsdurchschnitt 813). Über die Konkurse und Geschäftsaufsichten vom Oktober 1925 bis April 1926 unterrichtet folgende Zusammenstellung:

	Konkurse	Geschäftsaufsichten
1925 Oktober	1184	633
November	1343	967
Dezember	1660	1388
1926 Januar	2092	1553
Februar	1998	1573
März	1871	1481
April	1302	923
Mai	1052	742

Der Januar brachte die meisten Zusammenbrüche. In den nächsten Monaten besserte sich die Lage merklich, besonders stark ist der Rückgang vom März auf den April. Im Mai war die Konkurszahl niedriger als im Oktober 1925. Auch die Geschäftsaufsichten haben stark abgenommen. Wenn aus den Konkurs- und Geschäftsaufsichtszahlen ein Rückschluß auf die Konjunkturalentwicklung gezogen werden kann, dann ist es der, daß die Wirtschaftskrise ihren Tiefpunkt erreicht hat, es geht wieder langsam vorwärts.

**Unternehmer über Unternehmer.**

Jeder Unternehmer hält sich für den geborenen Wirtschaftsführer. Er allein versteht etwas von der Wirtschaft, für die Forderung der Arbeiter nach gleichberechtigter Mitwirkung bei der Regelung der Wirtschaft hat er nur Spott und Spott übrig. Wir erinnern an die krankhafte Behauptung des Berliner „Holzmarkt“, daß die ganze deutsche Gewerkschaftsbewegung keine fünf Mann zähle, die imstande wären, auch nur einen kleinen Betrieb zu leiten. Dazu ist nur der Unternehmer in der Lage, das heißt diejenigen Leute, die das nötige Geld haben, das man braucht, um Besitzer eines Betriebes zu werden. Daß diese Theorie brüchig ist, sehen jetzt auch einige Unternehmerzeitungen ein. Wenn in den letzten Jahren ein Betrieb nicht recht vorwärtskam oder gar zusammenbrach, kann man die Schuld auf den „Wirtschaftsstand“, die „hohen Löhne“, soziale Lasten, Steuern usw. geschoben. Der Unternehmer hatte keine Pflicht sich schwerlich selbst freizusetzen. Prüfte man die Dinge näher, dann ergab sich ein ganz anderes Bild. Der

„Wirtschaftsführer“ verstand vom Geschäft so gut wie nichts, wenn es sich aber wirklich einmal um einen Fachmann handelte, fehlte ihm jedes Interesse an einer planvollen Arbeit für die Aufwärtsentwicklung des Betriebes. Er hatte nur den einen Wunsch, möglichst viel zu verdienen. Wie und womit, das ist ihm egal. Ein kleiner Teil dieser Herren ist im Laufe der Zeit glücklicherweise ausgeschieden, die Zahl dieser Sorte „Wirtschaftsführer“ ist aber immer noch sehr groß.

Unser Urteil über einen großen Teil der Unternehmer wird auch von der „Industrie- und Handelszeitung“ geteilt. Im Leitartikel ihrer Nummer 123 heißt es:

„Infolge des Krieges und der Inflationswirren ist noch heute das Wirtschaftsleben verhältnismäßig zu stark durchsetzt mit völlig unquali-



**Noch schleichen die heulenden Wölfe um unser Haus, Nehmt endlich die Peitsche und jagt sie hinaus! Alles fürs Volk! Nichts für die Könige, Kaiser und Prinzen. Zahlt ihnen beim Doppelt, dreifach! Und dann noch mit Zinsen!**

fizierten Elementen, und es ist an der Zeit, der Ausschaltung solcher Überreste einer Periode wirtschaftlicher Krankheit erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. ... Immerhin hat es nicht an einer Überzahl von Fällen gefehlt, in denen zum mindesten wenige Eingeweihte wußten, daß weit mehr als alle Einwirkungen von außen es unqualifizierte Personen an verantwortlicher Stelle waren, die den Zusammenbruch verschuldet hatten. ... In nichts zerrinnen alle vorgebrachten Entschuldigungen mit Produktions- und Absatzschwierigkeiten, mit übertriebenen Löhnen und Steuern vor dem einen Argument der unbedingt anzunehmenden moralischen und kaufmännischen wie technischen Qualifikation der Leiter!

Hier wird mit vorbildlicher Offenheit zugegeben, daß vielen Unternehmern das Zeug zur Wirtschaftsführung fehlt. Das wird diese Sorte „Wirtschaftsführer“ aber nicht abhalten, nach wie vor auf ihr „Recht“ zu pochen, daß nur sie allein berufen und befähigt sind, über die Wirtschaft, das ist die Gesamtheit des arbeitenden Volkes, zu bestimmen. Diesem Zustand ein Ende zu machen, ist eine dringende Aufgabe der Arbeiterschaft.

**Aus dem Verbandsleben.**

**Bekanntmachungen des Vorstandes.**

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 24. Wochenbeitrag für die Woche vom 6. Juni bis 12. Juni 1926 fällig geworden. Berlin S.D.16, Am Köllnischen Park 2. Der Verbandsvorstand.

**Statistisches aus dem Bildhauerberuf.**

Die Reichskonferenz der Bildhauer in Leipzig am 31. Oktober und 1. November 1925 gab die Anregung, eine neue statistische Erhebung zu veranstalten, um ein wirkliches Bild unserer Berufsfrage zu erlangen. Es wurden an die Sektionen und Vertrauensmänner sowie an etwa hundert Ortsverwaltungen, wo nach den Angaben Bildhauer vorhanden waren, zusammen nach 205 Orten Fragebogen versandt. Zurück kamen sie ausgefüllt aus 139 Orten, außerdem wurden aus 12 Orten Angaben gemacht über Anzahl der Bildhauermeister, der Gehilfen und Lehrlinge. Ist das dadurch erlangte Resultat auch kein lückenloses, so ist es ausreichend, um die schlimme Berufsfrage zu kennzeichnen. Die fehlenden, durchweg kleineren Orte können das Resultat keineswegs gänztiger gestalten. Es ist in diesen Orten wohl kein einziger Bildhauer mehr beschäftigt gewesen, oder es war überhaupt keiner mehr an Orte.

In folgenden sei den Kollegen im Reich ein Überblick gegeben über das Resultat dieser Erhebung, detaillierteres Material in Tabellenform um wird den Sektionen und Vertrauensmännern, aber auch den Ortsverwaltungen, die Fragebogen eingekendet haben, noch besonders unterbreitet.

**Bildhauerereien.**

Es handelt sich bei diesen Betrieben mit wenigen Ausnahmen um Kleinbetriebe. Viele Inhaber dieser Betriebe unterscheiden sich von einem Heimarbeiter nur dadurch, daß sie das Gewerbe angemeldet haben und insolgedessen Lehrlinge halten können. Und wo eine Bildhauerzwangsinnung besteht, werden sie zu Pflichtbeiträgen herangezogen. Diese Klein- bzw. Zwergbetriebe haben in der Inflationszeit derartig zugenommen, daß sie zu einem Krebschaden des Bildhauerberufes geworden sind. Es tritt das besonders stark zutage, wenn wir die Zahl der Holzbildhauergehilfen damit vergleichen. Im Jahre 1921 wurden 757 Holzbildhauerereien mit 1042 Gehilfen festgestellt, 1924: 979 Bildhauerereien mit 1028 Gehilfen. Nach der neuesten Erhebung haben wir 1701 solcher Betriebe, wo im Laufe des ersten Vierteljahres dieses Jahres nur 196 Gehilfen voll beschäftigt waren. Verfügt arbeiteten etwa 200 Gehilfen, so daß auf 1700 Meister noch nicht 400 Gehilfen kommen. Dafür sind aber 859 Lehrlinge in diesen Kleinbetrieben.

**Anderer Betriebe.**

Im Jahre 1911 sind durch die Statistik des ehemaligen Zentralvereins der Bildhauer 1383 solcher Betriebe, wo ebenfalls Holzbildhauer beschäftigt waren, festgestellt worden. Davon waren 496 Möbelfabriken, 173 Tischlereien, 73 Stuhlfabriken, 104 Betriebe für Musikinstrumente, 35 Uhrengehäusefabriken, 47 Drechslereien, 55 Kirchengeschäfte, 36 für Massenartikel (Möbelbestandteile usw.). In diesen Betrieben waren 2975 Gehilfen beschäftigt gegenüber 1307 Gehilfen in den Bildhauerereien.

Durch unsere jetzige Erhebung konnten nur 561 „andere“ Betriebe festgestellt werden mit 395 vollbeschäftigten Gehilfen, 364 arbeiteten verürzt. Es sind aber in diesen Betrieben noch 545 Bildhauerlehrlinge, eine so große Zahl, wie niemals vorher. Auch das ist auf die Inflationszeit zurückzuführen, als der Ruf von maßgebenden Personen der Holzindustrie, besonders dem Obermeister der Berliner Tischlereinnung, erteilte: Stellt Bildhauerlehrlinge ein, die Bildhauermeister verlangen, sie können die Aufträge nicht bewältigen! Die jetzige Wirtschaftskrise und Berufskrise hat nun auch für den jugendlichen Nachwuchs in diesen Betrieben schlimme Folgen.

**Bildhauergehilfen.**

Die übermäßig große Zahl der Kleinmeister übte auf die Gehilfen in den anderen holzverarbeitenden Betrieben insofern einen überaus schädlichen Einfluß aus, als erstere auf die Tarifhöhe der Gehilfen dadurch drückten, daß sie die Arbeiter um jeden Preis übernahmen, weil sie ohne Gehilfen, entweder allein oder mit Lehrlingen, die Arbeiten ausführen. Infolgedessen wurden auch die Gehilfen in den „anderen“ Betrieben überflüssig.

Voll arbeiteten nach den statistischen Angaben insgesamt nur noch 590, verürzt 564, arbeitslos waren 1428, das sind 55,20 Prozent, beinahe 20 Prozent mehr als im Holzgewerbe im allgemeinen. Bei unserer Zentralstellenvermittlung ging in den letzten Monaten keine einzige freie Stelle ein, im November und Dezember 1925 nur fünf Stellen gegenüber der Inflationszeit 1922 bis 1924, wo die einlaufenden freien Stellen zum großen Teil unbefestigt bleiben mußten.

Im Jahre 1911 wurden in der Holzbranche 4382 Gehilfen statistisch erfasst, diesmal konnten nur 2577 festgestellt werden, von denen also über die Hälfte gänzlich arbeitslos war.

**Heimarbeiter.**

Ein weiterer Krebschaden des Bildhauerberufes sind die noch viel parasitenhafteren Existenzen als ein großer Teil der Kleinmeister: die Heimarbeiter. Die Zahl der Meister (1701) und der Gehilfen (2577) zusammen ist gegen 1911 gesunken von 5480 auf 4278; das wird aber ausgeglichen durch die Heimarbeiter, von denen 542 gemeldet wurden. Es sind aber viel mehr, da sie in den Großstädten und auch auf dem Lande, wo sie nebenher noch „Ackerbau und Viehzucht“ treiben, sehr schwer zu erfassen sind.

Ein kleiner Teil gehört noch unserem Verbands an, ein anderer Teil wird zu den Bildhauerzwangsinnungen herangezogen, also dadurch zu „Meistern“ gemacht. Man glaubt, so eher noch einen Einfluß auf sie ausüben zu können, als wenn sie als Heimarbeiter den Meistern die Arbeit in den Tischlereien vor der Nase wegschnappen, weil sie noch billiger sind als die Bildhauermeister. Aber auch den Heimarbeitern geht es jetzt elend genug, sie melden sich gemeinsam mit den Gehilfen beim Arbeitsnachweis und beziehen Erwerbslosenunterstützung.

Die Heimarbeiter schädigen vor allem diejenigen Kollegen, die den Lockungen der Fieberkonjunktur in der Inflationszeit widerstrebten und weder Meister noch Heimarbeiter geworden sind. Und darunter befinden sich die tüchtigsten Gehilfen. Besonders im Schwarzwaldgebiet mit seiner Uhrenindustrie tritt das kraft in die Erscheinung: die Heimarbeiter arbeiten 30 bis 50 Prozent billiger als die Kollegen in der Werkstatt, insolgedessen sind diese überflüssig geworden.

**Lehrlinge.**

Die größere Lehrlingszahl war schon immer bei den Kleinmeistern. Aber viel schädlicher noch ist die Massenausbildung von Bildhauerlehrlingen in den holzindustriellen Betrieben für Massenartikel. So sind in Zeulenroda in Möbelfabriken und Tischlereien 44 Bildhauerlehrlinge, in Hainichen i. S. in zwei Spezialfabriken für Möbelverzierungen 15 Bildhauerlehrlinge, in einer Stuhlfabrik im sächsischen Erzgebirge 8 Lehrlinge, im Rabenauer Stuhlgebiet 50 Lehrlinge und außerdem bei Bildhauermeistern noch 32, in Triesbe 18 Lehrlinge, in Landsberg a. B. in einer Fabrik für Möbelbestandteile 10 Lehrlinge, in einer Möbelfabrik in Zeitz 9 Lehrlinge. Nicht in allen diesen Betrieben ist ein Bildhauer, der zum Anlernen von Lehrlingen herangezogen ist. Dagegen sind die nötigen Schritte gemeinsam mit dem Bildhauermeisterbund eingeleitet worden.

Die Dauer der Lehrzeit ist in 98 Orten die vierjährige, in 19 Orten, besonders im sächsischen Stuhlgebiet und in den Uhrenfabriken im Schwarzwald, 3 Jahre, in anderen Orten 2½ und 4 Jahre. Das Kostgeld der Lehrlinge ist unterschiedlich, und ist der mit dem Bildhauermeisterbund vereinbarte Mindestsatz noch nicht einmal in all den Orten erreicht, wo der Meisterbund Mitglieder hat. Aber der Mindestsatz im



